



**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung
„Schatzkiste“ der Gemeinde Wielenbach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 19.07.2024**

(beschlossen vom Gemeinderat am 21.03.2024)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wielenbach folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“ der Gemeinde Wielenbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung):

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung

§ 1

Zweck, Öffnungs-, Kernzeiten und Bedarfspplätze

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden zu den folgenden Öffnungszeiten monatlich Besuchsgebühren erhoben.

(2) Öffnungszeiten Kindergarten und Krippe:

Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr und

Freitag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

(3) Öffnungszeiten Hort:

Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis 16:30 Uhr und

Freitag von Schulschluss bis 16:00 Uhr.

In den Ferien außerhalb der Schließzeiten ab 08:00 Uhr.

(4) Die pädagogischen Kernzeiten in der Krippe und im Kindergarten liegen zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr. Im Hort liegen die Kernzeiten zwischen Schulschluss und 15:00 Uhr. Innerhalb der Kernzeit ist das Bringen und Abholen der Kinder nicht erlaubt.

(5) Außerhalb der pädagogischen Kernzeiten ist das Abholen der Kinder nur zur vollen Stunde und max. 15 Minuten vor der vollen Stunde (12:45 Uhr bis 13:00 Uhr und 13:45 Uhr bis 14:00 Uhr) und ab 15:00 Uhr erlaubt.

§ 2

§ 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung

für alle Kinder im Kindergarten:

– für eine Buchungszeit bis vier Stunden	185,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	200,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	215,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	230,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	250,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	270,00 Euro,

§ 3

§ 5 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung

für alle Kinder in der Kinderkrippe:

– für eine Buchungszeit bis vier Stunden	280,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	300,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	320,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	345,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	370,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	395,00 Euro,

§ 4

§ 5 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung

für alle Kinder im Hort:

– für eine Buchungszeit bis drei Stunden	165,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden	180,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden	195,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	215,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	235,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	255,00 Euro,
– für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	275,00 Euro,

§ 5

§ 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

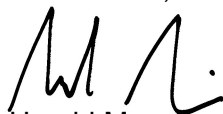
§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 18.07.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft. Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung vom 21.05.2021 bleibt außer Kraft.

Gemeinde Wielenbach

Wielenbach, 19.07.2024



Harald Mansi
Erster Bürgermeister